

Kurztitel

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 311/1985

§/Artikel/Anlage

§ 36

Inkrafttretensdatum

31.07.1985

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text

§ 36. Hält sich derjenige, dem die Staatsbürgerschaft entzogen werden soll, im Ausland auf und wurde eine Zustellung an ihn bereits erfolglos versucht, so ist § 11 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, auch dann anzuwenden, wenn sein Aufenthalt bekannt ist.